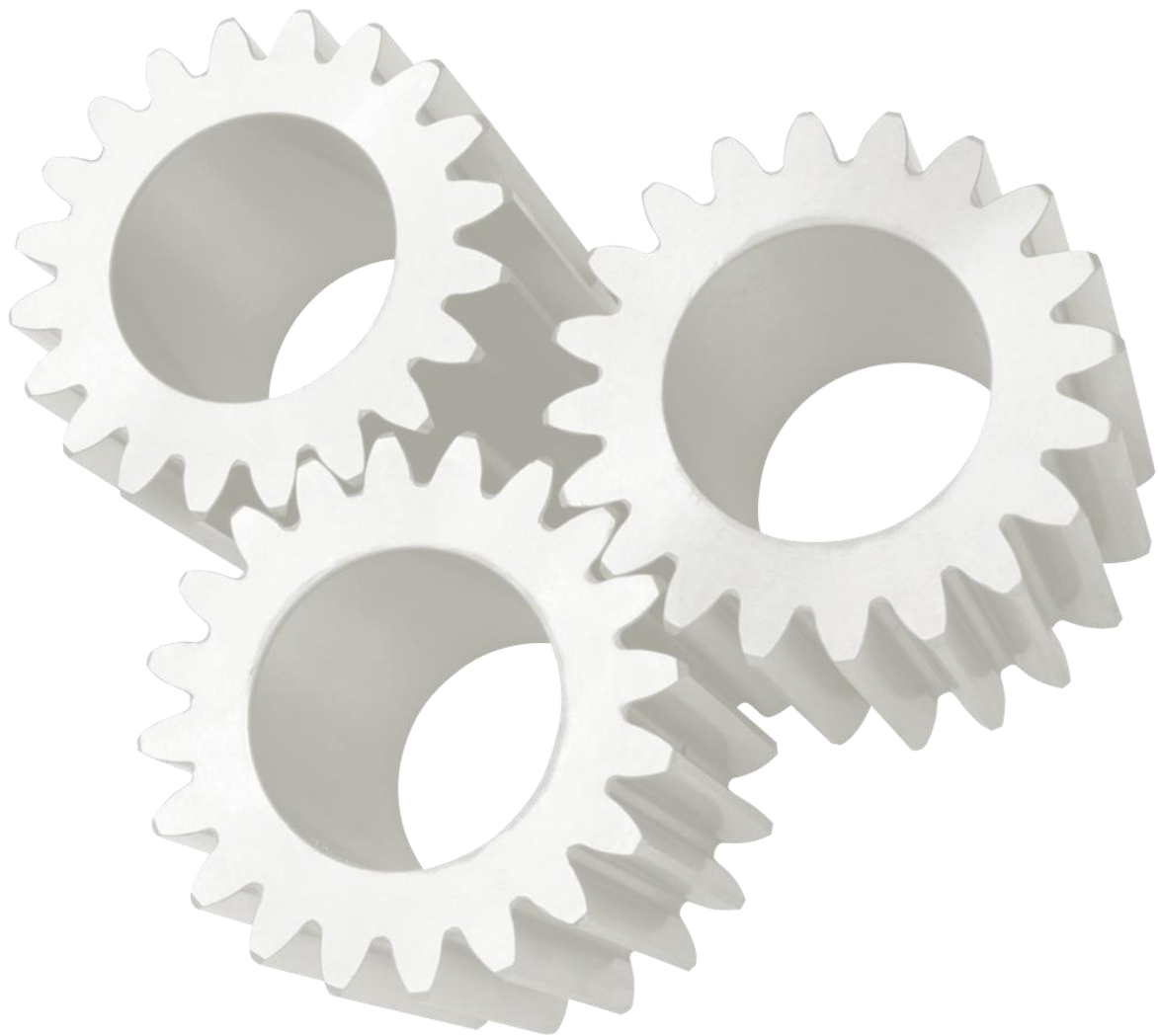


BINNINGEN-BOTTMINGEN

Verein der kleinen und
mittleren Unternehmungen



Vereinsstatuten

Binningen, 22. Mai 2025

Präambel

¹ In der Absicht, in Wort und Tat den Unternehmerstand zu fördern und zu festigen, geben sich klein- und mittelgrosse Unternehmungen (KMU) in Binningen und Bottmingen die nachfolgenden Statuten.

² Diese Statuten gelten für die KMU Binningen-Bottmingen und für alle diesen angehängten Vereinen.

³ Alle Personenbezeichnungen dieser Statuten beziehen sich auf Personen aller Geschlechter.

A) Name, Sitz und Dauer

⁴ Unter dem Namen «KMU Binningen-Bottmingen» sind Firmen aus Gewerbe, Industrie, Handel und Dienstleistung von Binningen und Bottmingen zu einem parteilich und konfessionell neutralen Verein, im Sinne von Art. 60ff ZGB, zusammengeschlossen.

⁵ Das Vereinsgebiet umfasst dem Grundsatz nach die Einwohnergemeinden Binningen und Bottmingen; auf spezifischen Antrag einer Firma können auch Firmen ausserhalb des vorgenannten Gebietes aufgenommen werden oder Mitglied bleiben.

⁶ Der Sitz des Vereins befindet sich am Firmendomizil oder am Wohnort des Präsidenten.

⁷ Der Verein ist Mitglied der „Wirtschaftskammer Baselland“. Er tritt der kantonalen Dachorganisation mit der Gesamtheit seiner Mitglieder bei.

B) Zweck

⁸ Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und verfolgt dabei folgende Ziele:

^{8a} Vertretung der ideellen, wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen der Mitglieder,

^{8b} Vertretung und Wahrnehmung der Vereins- und Mitgliederinteressen in kommunalen und kantonalen Belangen,

^{8c} Stellungnahme zu beruflichen, wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Fragen,

^{8d} Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs,

^{8e} Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der Mitglieder (Gewerbeausstellungen, Gewerbetage, Podiumsveranstaltungen, Ausflüge etc.),

^{8f} Pflege des Solidaritätsgedankens und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern,

^{8g} Zusammenarbeit oder Partnerschaften mit anderen Organisationen und

^{8h} aktive Werbung für den KMU-Standort Binningen und Bottmingen.

C) Mitgliedschaft

⁹ Eintritt

^{9a} Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten.

^{9b} Den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten.

¹⁰ Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaftsarten:

- Aktivmitglieder
- Gönner
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

^{10a} Aktivmitglied

^{10a1} Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Binningen oder Bottmingen ein Gewerbe-, Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen betreibt. Dem Gewerbe nahestehenden Vereinigungen sowie Gewerbetreibende mit Sitz in Binningen oder Bottmingen, die ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richtet und sich verpflichtet, die Statuten anzuerkennen und die finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen. Der Vorstand ist befugt, in Ausnahmefällen auch juristische Personen, dem Gewerbe nahestehende Vereinigungen sowie Gewerbetreibende, welche keinen Sitz in Binningen oder Bottmingen haben, als Aktivmitglieder aufzunehmen.

^{10a2} Mit der Mitgliedschaft im Verein erhält das Aktivmitglied automatisch die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Baselland und damit Anspruch auf deren Dienstleistungen und kann deren Sozialinstitutionen beitreten. Massgebend dafür sind die entsprechenden Statuten bzw. Reglemente.

^{10b} Gönner

Als Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen, nicht aber Aktivmitglieder werden können. Sie können an Aktivitäten des Vereins teilnehmen, sie haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Die Ausstellungen sind den Aktivmitgliedern vorbehalten. (Gönner können an Ausstellungen teilnehmen, wenn sie den Jahresbeitrag der Aktivmitglieder bezahlen.)

^{10c} Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können durch die Generalversammlung natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während mindestens 10 Jahre als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind. Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei. Juristische Personen können keine Freimitgliedschaft erwerben. Die Freimitgliedschaft kann vom austretenden Mitglied beantragt werden.

^{10d} Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Juristische Personen können keine Ehrenmitgliedschaft erwerben. Der Vorstand kann entsprechende Mitglieder der Generalversammlung zur Ernennung vorschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft ist unabhängig davon, ob das Ehrenmitglied bei einem Aktivmitglied beschäftigt ist oder nicht.

¹¹ Erwerb der Mitgliedschaft

^{11a} Der Antrag zur Aufnahme als Aktivmitglied in den Verein erfolgt durch entsprechendes Beitritts-gesuch. Dieses hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innert Monatsfrist zuhanden der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist mit schriftlicher Begründung dem Präsidenten einzureichen.

^{11b} Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

¹² Austritt

^{12a} Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt nach vorheriger schriftlicher Kündigung auf Ende des Kalenderjahres. Wird der Geschäftssitz ausserhalb von Binningen oder Bottmingen verlegt, erfolgt, sofern kein anderes Gesuch des Mitglieds eingereicht wird, automatisch der Austritt. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Vereinsjahr noch in voller Höhe zu bezahlen.

^{12b} Bei Aufgabe der selbständigen unternehmerischen Tätigkeit, Auflösung der Firma bei juristischen Personen, Konkurs und Zahlungsunfähigkeit sowie Tod erlischt die Mitgliedschaft unmittelbar nach Eingang der schriftlichen Mitteilung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt trotzdem geschuldet.

^{12c} Mit dem Austritt erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

¹³ Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane nicht befolgen, Massnahmen treffen, welche die Interessen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen möglich.

D) Organisation

¹⁴ Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Fachkommissionen
- die Rechnungsrevisoren

¹⁵ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

¹⁶ Die Beschlüsse der Organe werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

¹⁷ Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr und, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (resp. der Vorsitzende, je nach Organ).

¹⁸ Die Generalversammlung

^{18a} Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt jährlich, in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres.

^{18b} Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vorstand. Termin, Ort und Traktanden werden den Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag (Poststempel oder Sendedatum), mitgeteilt. In dringlichen Fällen kann eine kürzere Frist angesetzt werden.

^{18c} Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder beantragen.

^{18d} Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu (abschliessende Aufzählung) (der Passus „abschliessende Aufzählung“ zieht eine Kompetenzattraktion zu Gunsten des Vorstands nach sich):

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Fachkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

^{18e} Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

^{18f} Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben je eine Stimme. Stellvertretung durch schriftliche Vollmacht ist möglich. Die Kumulation mehrerer Stimmen durch Vertretung ist nicht möglich.

^{18g} Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied hat eine Stimme, ohne Rücksicht auf ihre Mitarbeiterzahl

^{18h} Die stimmenden Personen sind bei Eröffnung der Versammlung bekanntzugeben.

¹⁹ Vorstand

^{19a} Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Weiteren Mitgliedern

^{19b} Der Verein wird durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten, nach aussen vertreten.

^{19c} Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Austritt ist nur auf eine Generalversammlung hin möglich (und nicht unterjährig). Eine Ersatzwahl erfolgt nur auf die Dauer bis zur ordentlichen Neuwahl des Vorstandes.

^{19d} Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten selbst.

^{19e} Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme von Aktivmitgliedern und Gönnern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Wahl der Mitglieder der Fachkommissionen
- Wahl von delegierten Vorstandsmitgliedern in Gremien der Wirtschaftskammer BL, KGIV, o.dgl.
- Information der Mitglieder durch ein geeignetes Informationsorgan
- Ausschluss von Mitgliedern

^{19f} Der Vorstand erlässt insbesondere (nicht abschliessende Aufzählung):

- Bestimmungen für die Teilnahme an Veranstaltungen
- Bestimmungen über das Informationsorgan
- Bestimmungen über die Abgabe der Mitgliederadressen
- das Jahresprogramm
- Erlass von Reglementen aller Art (Spesenreglement, Beitragsreglemente, Finanzreglemente, etc.)

^{19g} Die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstands bezeichnet der Vorstand selbst. Der Präsident führt Einzelunterschrift. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier einzeln. In allen anderen Belangen zeichnet der Vorstand kollektiv, zusammen mit dem Präsidenten. Der Vorstand kann im Bedarfsfall einem weiteren Vorstandsmitglied eine Einzelunterschrift erteilen.

^{19h} Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

¹⁹ⁱ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

^{19j} Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets von maximal 10% der budgetierten Jahreseinnahmen.

^{19k} Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

²⁰ Fachkommissionen

Fachkommissionen werden vom Vorstand auf eigenen Antrag oder auf Antrag der Generalversammlung zur Behandlung spezieller Sachgeschäfte eingesetzt.

²¹ Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Generalversammlung entsprechenden Bericht mit Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren hat zu diesem Zweck persönlich an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend zu sein.

E) Finanzen

²² Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- ordentliche Jahresbeiträge
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfällige andere Zuwendungen
- Erträge aus Aktivitäten und Veranstaltungen

²³ Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

²⁴ Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

F) Schlussbestimmungen

²⁵ Statutenänderungen

Statutenänderungen müssen traktandiert werden. Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

²⁶ Auflösung des Vereins

^{26a} Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 10% der Mitglieder mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt, sondern zinstragend angelegt, um einer allfälligen Nachfolge-Organisation, mit gleicher oder vergleichbarer Zielsetzung, zur freien oder zur bestimmungsgemässen Verfügung übergeben zu werden.

^{26b} Als treuhänderische Organisation wird in diesem Fall die Wirtschaftskammer Baselland eingesetzt. Hat die Generalversammlung keinen Beschluss darüber gefällt, ob das Vereinsvermögen zur freien oder zur bestimmungsgemässen Verfügung eingesetzt wird, kann die Wirtschaftskammer als treuhänderische Organisation den entsprechenden Beschluss nach freiem Gutdünken fällen.

²⁷ Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

²⁸ Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22.05.2025 genehmigt.
Sie ersetzen alle bisherigen Vereinsstatuten und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Binningen, 25. Mai 2025

KMU Binningen-Bottmingen



Der Präsident
Stefan Kürsteiner



Der Vizepräsident
Yves Bandini



Der Kassier
Pascal Meyer